

Ausfertigung

Aktenzeichen:
1 C 171/08



Verkündet am: 22.10.2008

gez. Rimmerl, JBe
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht
Kandel

Eingegangen
29. OKT. 2008
HEIZMANN & BÖLLINGER
Rechtsanwälte

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

0414/07/07
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heizmann und Kolle-
gen, Jahnstraße 7,
76133 Karlsruher

gegen

R + V Allgemeine Versicherung AG gesetzlich vertreten durch den
Vorstand, J.F. Kennedy-Str. 1, 65189 Wiesbaden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Kandel durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Frey
auf die mündliche Verhandlung vom 10.09.2008

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.052,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.06.2007 sowie 155,30 Uhr außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.06.2007 zu zahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 12 %, die Beklagte 88 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jede Partei kann die Zwangsvollstreckung durch 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gegner vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T A T B E S T A N D

Der Kläger war am 27.04.2007 gegen 15.15 Uhr auf der Landesstraße zwischen Maximiliansau und Hagenbach mit seinem PKW Toyota Yaris GER-MO 222 in einen Verkehrsunfall verwickelt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte in vollem Umfang haftet. Das Fahrzeug des Klägers wurde beschädigt. Dieser mietete am 28.04.2007, einem Samstag, gegen 11.00 Uhr in Geschäftsräumen der Firma Toyota Betsch ein Mietfahrzeug der Firma LS GmbH mit Sitz in Karlsruhe an. Das Fahrzeug wurde nach Hagenbach verbracht. Es handelt sich um ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 3. Der Kläger nahm das Fahrzeug für die Dauer von 19 Tagen in Anspruch. Mit Rechnung vom 22.05.2007 hat die Firma Autovermietung LS GmbH für die Anmietung einen Betrag in Höhe von 2.646,86 EUR in Rechnung gestellt. Hierbei wurde auch eine Haftungsreduzierung, die Zustellung und Abholung außerhalb des Stadtgebiets von Karlsruhe, die Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten sowie

bierte einen Mietwagen zu gleichen Bedingungen zu einem Preis von insgesamt 470,28 EUR. Die Schwacke-Liste 2006 sei nicht repräsentativ. Aufgrund einer Untersuchung des Fraunhofer Instituts errechneten sich Kosten in Höhe von 619,97 EUR.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 15.06.2008 (Bl. 140 d.A.) durch Vernehmung der Zeugen Ralph Schmitt und Christoph Meyer. Auf die Sitzungsniederschrift vom 10.09.2008 (Bl. 151 ff d.A.) wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze einschließlich ihrer Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte für die dem Kläger entstandenen Schäden einstandspflichtig ist.

Dass zwischen dem Kläger und der Firma LS GmbH ein Mietvertrag über ein Fahrzeug der Gruppe 3 abgeschlossen wurde steht für das Gericht außer Zweifel. Die Beklagte hat dies außergerichtlich auch nicht angezweifelt.

Aufgrund der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht dem Kläger gegenüber der Beklagten nach § 249 BGB ein Anspruch auf Übernahme des erforderlichen Herstellungsaufwandes zu. Hierzu gehört auch der Ersatz derjenigen Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem auf dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen dies ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatz-

fahrzeugs innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (vgl. BGH, Urt. v. 24.05.2008, VI ZR 234/07). Dabei verstößt der Geschädigte jedoch noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif angemietet hat, der gegenüber dem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem "Normaltarifs" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation und in Folge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind.

Bei der Beschadensberechnung nach § 287 ZPO hat der Tatrichter die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht in jedem Fall nachzuvollziehen. In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den "Normaltarif" auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels 2008" im PLZ-Gebiet des Geschädigten ermitteln (BGH a.a.O.). Im vorliegenden Fall kann auch eine Ermittlung des "Normaltarifs" nach der Schwacke-Liste erfolgen. Soweit die Beklagte den Marktpreisspiegel Deutschland 2008 des privatwirtschaftlich agierenden Fraunhofer Institut Arbeitswirtschaft und Organisation vorliegt, ist dieser Erhebung nicht zu folgen. Diese Erhebung ist für den vorliegenden Fall ungeeignet.

Im Gegensatz zur Schwacke-Erhebung bezieht sich die Untersuchung des Fraunhofer Instituts lediglich auf ein- bis zweistellige PLZ-Gebiete. Auf diese Art und Weise ist eine regionale Marktbetrachtung nicht möglich. Allein unter Berücksichtigung des für den Bereich des Geschädigten anzusetzenden PLZ-Bereichs "76", ergebe sich ein Einzugsbereich auf der linken Rheinseite mit dem Landkreis Germersheim und dem südlichen Teil des Landkreises Südliche Weinstraße. Auf dem Gebiet der rechten Rheinseite erstreckt sich der PLZ-Bereich "76" von Baden-Baden bis Bruchsal, einschließlich der Stadt Karlsruhe. Dies ist ein so großer Einzugsbereich, dass von einem regionalen Mietmarkt nicht mehr ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurden in der Erhebung des Fraunhofer Institutes insgesamt 86.783 Datensätze erfasst. 76.457 stammen aus dem Internet. Hierbei handelt es sich um 88 % der Datensätze. Diese wiederum stammen von sechs bundesweit bzw. weltweit agierenden Vermietungsunternehmen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Erhebung des Fraunhofer Instituts ganz überwiegend Bezug nimmt auf Internetangebote großer Vermieter. Die Erhebung des Fraunhofer

die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten entstanden. Außerdem wurde das Fahrzeug nach Hagenbach verbracht und dort auch wieder abgeholt. Im Übrigen ergab die Beweisaufnahme, dass ein zweiter Fahrer das Fahrzeug nutzte. Es sind deshalb weitere Kosten wie folgt anzusetzen:

zustellen/abholen (Modus)	25.-- EUR
Anmietung außerhalb der Öffnungszeit (Modus)	62.-- EUR
zweiter Fahrer (tatsächliche Kosten)	<u>226,10 EUR</u>
Insgesamt	313,10 EUR

Insgesamt ergibt sich deshalb unter Zugrundelegung der Werte der Schwacke-Erhebung ein Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten in Höhe von 2.249,50 EUR. Unter Berücksichtigung der erfolgten Zahlung in Höhe von 1.197.-- EUR besteht ein Restanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten in Höhe von 1.052,50 EUR. In Höhe dieses Betrages ist die Klage begründet, im Übrigen ist sie als unbegründet abzuweisen.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286, 288, 247 BGB.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Beklagte in Verzug befindet ist sie zur Übernahme der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 155,30.-- EUR verpflichtet. Aufgrund der Tatsache, dass zwischen dem ausgeurteilten Betrag und dem begehrten Betrag kein Gebührensprung ist, ändert sich auch der geltend gemachte Betrag nach RVG nicht.

Auch hinsichtlich dieses Betrag ergibt sich der Zinsanspruch aus §§ 288, 286, 247 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

(gez. Dr. Frey)

Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt:

Justizbeschäftigte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

